Satzung und Ordnungen der

Turnerschaft 1860 e.V.

Großauheim

Turnerschaft 1860 e.V. Großauheim - Geschäftsstelle Rochushalle - Rochusstraße 33 63457 Hanau - Großauheim Vereinsregisternummer 41 VR 450

Für Rückfragen:

Turnerschaft 1860 e.V. Großauheim Rochusstraße 33 63457 Hanau

Telefon: 0 61 81 - 57 39 18

www.turnerschaft-grossauheim.de info@turnerschaft-grossauheim.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Am 20. August 1921 hat sich aus dem Zusammenschluß der bis dahin in Großauheim bestehenden Vereine Turnverein 1860 und Turnclub 1877 ein neuer Verein gebildet. Dieser Verein führt den Namen Turnerschaft 1860 e.V. Großauheim.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Sitz des Vereins ist Hanau.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kultur und Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege der kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports. Die Mitglieder des Vereins sind deren Satzungen und den sich daraus ergebenden Anordnungen und der Rechtsprechung dieser Organisationen unterworfen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

ordentliche aktive Mitglieder, die volljährig sind,

ordentliche passive Mitglieder, die volljährig sind,

Jugendmitglieder, die nicht volljährig sind,

Kurzzeitmitglieder, die volljährig oder nicht volljährig sind,

fördernde Mitglieder, die natürliche volljährige Personen oder Personenvereinigungen sind.

Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität und Religion werden, der bereit ist, die Satzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen

Ordentliche Mitglieder besitzen auf Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das Gleiche gilt für Jugendmitglieder auf Jugendversammlungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitglieder haben das Recht, sich zu Abteilungen zusammenzuschließen.

Jedes Mitglied kann den Beirat zur Beschlußfassung anrufen:

bei vereinsbzogenen Streitigkeiten mit einem anderen Mitglied,

gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Strafe, insbesondere Ausschluß aus dem Verein.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung den Zweck des Vereins sowie dessen Ansehen zu fördern. Sie haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Gleiches gilt für

die darauf beruhenden Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Personen. Gleiches gilt sinngemäß in den Gliederungen des Vereins.

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich eine Beitragspflicht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Strafen

Bei Verstößen der Mitglieder gegen ihre Pflichten kann der Vorstand Strafen verhängen:

bei nicht erheblichem Verstoß:

Rügen,

Geldbußen,

zeitweiliges Ruhen von Mitgliedsrechten;

bei erheblichem Verstoß, insbesondere vereinsschädigendem Verhalten:

Ausschluß aus dem Verein.

Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und die Rechtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Ausschluss

3. Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

4. Tod.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand Hauptausschuß Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ - die in dieser Reihenfolge in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein müssen - sind insbesondere:

Diskussion der Berichte des Vorstands, des Beirats

Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder

Diskussion und Beschlußfassung über Anträge, insbesondere:

Auflösung des Vereins,

Zusammenschluß mit einem anderen Verein,

Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks,

Festlegung der Beiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder,

Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern,

Erlaß von Ordnungen,

Abberufung von Vorstandsmitgliedern und von

Beiratsmitgliedern

Bestimmung der Amtszeit und Anzahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder,

Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und einem weiteren Aushangkasten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Ferner sind fristgemäß alle ordentlichen Mitglieder schriftlich über die Einberufung einer

Mitgliederversammlung an ihre, im Mitgliederverzeichnis zuletzt hinterlegte, Privatadresse zu informieren. Die ausführliche Tagesordnung sowie Anträge, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, können beim Vorstand eingesehen werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufnimmt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es muß den Wortlaut der Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmungen enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.und zwei 2.Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit selber ergänzen.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu treffen, die er für die Verwirklichung des Vereinszwecks für erforderlich hält. Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben selber, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

Abschluß von Dienstverträgen mit Mitarbeitern,

Berufung von Ausschüssen oder einzelner Mitglieder für

besondere Aufgaben, die ihn bei Erledigung dieser Aufgaben unterstützen,

Entscheidung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Personenvereinigungen,

Entscheidung über Strafen, insbesondere Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein,

Information des Beirats über beabsichtigte erhebliche finanzielle Verpflichtungen des Vereins,

Entscheidung über Empfehlungen des Beirats,

Festlegung der Zusatzbeiträge und Umlagen für einzelne Sportarten und Abteilungen,

Festlegung der Beiträge der fördernden Mitglieder.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11

Hauptausschuß

Der Hauptausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Jugendwart und den Abteilungsleitern. Er gibt dem Vorstand Empfehlungen und beschließt über Vorschläge des Vorstands, insbesondere über: den Haushaltsplan.

den Übungsplan,

Vereinsveranstaltungen.

§ 12

Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen.

Mitglied des Beirats kann nur sein, wer mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied ist, in keinem Dienstverhältnis zum Verein steht und von ihm keine regelmäßigen Einkünfte bezieht; Mitglieder des Beirats

sollten mindestens 30 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Beirats sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen des Vorstands und des Hauptausschusses; sie dürfen nicht Mitglieder dieser Organe sein. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann sich der Beirat für den Rest seiner Amtszeit selbst ergänzen.

Der Beirat gibt dem Vorstand Empfehlungen über:

beabsichtigte erhebliche finanzielle Verpflichtungen des Vereins,

vom Vorstand ausgesprochene Strafen, insbesondere Ausschluß eines Mitglieds.

Der Beirat schlichtet vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Der Beirat prüft Finanzen und Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 13

Gliederungen des Vereins

Gliederungen des Vereins sind: Jugendabteilung, Abteilungen.

§ 14

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung umfaßt alle Jugendmitglieder des Vereins. Soweit die Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen, regelt die Jugendabteilung ihre Angelegenheiten selber.

Die Jugendmitgliederversammlung ist oberstes Organ aller Jugendmitglieder. Sie wählt den Jugendvorstand. Dieser besteht aus:

dem Jugendwart, der ordentliches Mitglied sein muß,

weiteren Jugendsprechern, die Jugendmitglieder sein können.

Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Der Jugendwart oder sein Vertreter vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Deutschen Sportjugend und den Zusammenschlüssen von Jugendverbänden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15

Abteilungen

Die Abteilungen erfüllen den Zweck des Vereins auf einem bestimmten sportfachlichen oder kulturellen Gebiet. Soweit die Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen, regeln die Abteilungen ihre Angelegenheiten selber.

Die Abteilungsmitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt den Abteilungsvorstand. Dieser besteht aus:

dem Abteilungsleiter, der ordentliches Mitglied sein muß,

weiteren Beisitzern, die Jugendmitglieder sein können.

Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter, der ordentliches Mitglied sein muß, vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem jeweiligen Sportverband. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Beschlossen auf der 121. Mitgliederversammlung am 21.03.1980 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.1980.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.11.1995.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.02.2001.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2009

Beitragsordnung

§1

Die Mitgliedschaft bewirkt eine Beitragspflicht für die Dauer der Mitgliedschaft. Für nicht voll geschäftsfähige Personen obliegt diese Pflicht dem/den gesetzlichen Vertreter(n).

ξ2

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag fällige Zahlungen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§3

Ordentliche Mitglieder mit mehr als 50 Jahren Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Anmeldemonats.

85

Beitragsarten

Es gibt folgende Beitragsarten:

Aufnahmegebühren, die einmalig erhoben werden,

Vereinsbeiträge, die regelmäßig wiederkehrend sind,

zusätzliche Abteilungsbeiträge, die regelmäßig wiederkehrend sind,

Dienstverpflichtungen, die regelmäßig wiederkehrend sind,

Umlagen, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.

§6

Zahlungsweise, Fälligkeit

Alle regelmäßig wiederkehrenden Beiträge sind ohne besondere Aufforderung fristgerecht zu bezahlen. Die Teilnahme am bargeldlosen Lastschrifteneinzugs- oder Abbuchungsverfahren gilt als fristgerechte Zahlung ohne besondere Aufforderung. Schlägt ein Lastschrift- oder Abbuchungsversuch fehl, so trägt das Mitglied die vollen Kosten für den fehlgeschlagenen Versuch.

Sofern keine Teilnahme am Lastschrifteinzugs- oder Abbuchungsverfahren vorliegt, erhält das Mitglied bei nicht fristgerechter Zahlung eine gebührenpflichtige Rechnung. Für jede weitere Mahnung werden zusätzliche Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Über Zahlungsfristen und -zeiträume entscheidet der Vorstand.

§7

Staffelung, Höhe und Festsetzung der Beiträge

Die Staffelung der Beiträge nach Klassen und die Höhe des jeweiligen Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über die zusätzlichen Abteilungsbeiträge, die regelmäßig wiederkehrend sind, entscheidet der Vorstand nach §10 der Satzung auf Vorschlag der Abteilungen.

§8

Umlagen

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage darf den jeweiligen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Beitragsfreie Mitglieder zahlen keine Umlage.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.11.1995

Finanzordnung

1. Haushaltsplan

§ 1

Aufstellung

Für jedes Geschäftsjahr soll vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.

§ 2

Inhalt

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen der Abteilungen, notwendigen Sonderplänen und sonstigen Aufstellungen.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Posten des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes beschlossen wird.

2. Finanzverwaltung

8 4

Grundsätze

Die Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

§ 5

Mittelverwaltung der Abteilungen

Die Abteilungen können ihre Mittel im Rahmen des Haushaltsplans entsprechend den Beschlüssen des Vorstands selber verwalten.

§ 6

Kasse

Die vom Vorstand geführte Kasse ist, sofern der Vorstand keine Ausnahme zuläßt, die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.

8 7

Datenverarbeitung

Erfolgt die Finanz- und Mitgliederverwaltung über elektronische Datenverarbeitung, werden nur die im Aufnahmeschein enthaltenen persönlichen Daten der Mitglieder ausschließlich zu diesem Zweck an das beauftragte Datenverarbeitungsunternehmen weitergeleitet.

3. Finanzprüfung

§ 8

Anzahl der Prüfung

In jedem Jahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

§ 9

Vorlage der Prüfungsunterlagen

Den Prüfern ist Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr hat der Vorstand den Prüfern die notwendigen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß die Prüfer den Bericht für Mitgliederversammlung erstellen können.

§ 10

Verantwortung des Beirats

Der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Beiratsmitglieder beteiligt sein.

Beschlossen auf der 121. Mitgliederversammlung am 21.03.1980, auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.1980 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.12.1981 und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.1983.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.11.1995

Geschäftsordnung

1. Mitgliederversammlungen

§ 1 Leitung

Die Versammlung wird durch den 1. oder einen der 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Versammlungsleiter übt alle Befugnisse aus, die zum reibungslosen Ablauf der Versammlung notwendig sind. Er bestimmt bei Vorliegen zwingender Gründe die Unterbrechung der Versammlung und Zeitpunkt und Ort ihrer Fortsetzung. Er kann Gästen das Wort erteilen.

Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt ihre satzungsgemäße Einberufung fest

§ 2 Teilnahme

Jugendmitglieder, fördernde Mitglieder und Kurzzeitmitglieder können als Gäste teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitgliedern die Teilnahme gestatten.

§ 3 Abstimmungen

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen. Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, läßt der Versammlungsleiter über den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen. Bei dessen Annahme entfallen weitere Abstimmungen hierzu. Im Zweifelsfall stellt die Mitgliederversammlung fest, welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, daß die Aussprache über einen bereits behandelten Verhandlungsgegenstand wieder eröffnet und ein hierzu gefaßter Beschluß aufgehoben wird. Über diesen Verhandlungsgegenstand kann dann erneut abgestimmt werden. Wird ein Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 4 Wahlen

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 5 Protokoll

Das Protokoll muß enthalten Ort, Tag und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Namen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit der Versammlung, Wortlaut gestellter Anträge und gefaßter Beschlüsse, Ergebnisse der Abstimmungen, bei Wahlen auch die Namen der Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung schriftlich von ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand Einspruch erhoben wird.

2. Sitzungen

§ 6 Einberufung

Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Organs muß eine Sitzung einberufen werden.

§ 7 Stimmrecht

Jedes teilnehmende Organmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 8 Protokoll

Von jeder Sitzung soll ein Protokoll gemäß dieser Geschäftsordnung erstellt werden. Es wird auf der nächsten Sitzung genehmigt.

3. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Abteilungsmitgliederversammlungen

Für Abteilungsmitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 1 - 5 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 10

Teilnahme des Vorstands

Zu jeder Abteilungs- und Jugendmitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereins einzuladen. Seine Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

An Abteilungsvorstandssitzungen können die Mitglieder des Vereinsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

Beschlossen auf der 121. Mitgliederversammlung am 21.03.1980 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.1980.

Rechtsordnung

§ 1

Aufklärungspflicht des Vorstands

Der Vorstand muß unverzüglich jeder Beschwerde und jedem angezeigten Verstoß eines Mitglieds gemäß § 5 der Satzung nachgehen.

§ 2

Verhängung einer Strafe

Strafen gemäß § 6 der Satzung können zugleich für einen Verstoß verhängt werden. Geldbußen dürfen im Einzelfall höchstens 30 DM betragen.

§ 3

Mitteilung der Bestrafung

Die gegen ein Mitglied verhängte Strafe ist diesem schriftlich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung gemäß § 4 der Rechtsordnung mitzuteilen.

§ 4

Anrufung des Beirats zur Beschlußfassung

Der Beirat muß innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gemäß § 3 der Rechtsordnung bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstands zur Beschlußfassung angerufen werden.

§ 5

Entscheidung des Beirats

Der Beirat muß über Anrufung zur Beschlußfassung innerhalb 20 Tagen nach Zugang der Anrufung entscheiden und dem Vorstand seine Empfehlung schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen.

§ 6

Entscheidung des Vorstands über die Empfehlung des Beirats

Der Vorstand muß die Empfehlung gemäß § 5 der Rechtsordnung beraten und muß dem betreffenden Mitglied seine Entscheidung innerhalb 20 Tagen nach Zugang dieser Empfehlung schriftlich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung gemäß § 7 der Rechtsordnung mitteilen.

§ 7

Beschwerde an die Mitgliederversammlung

Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gemäß § 6 der Rechtsordnung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand muß die Beschwerde als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung auf nehmen

Beschlossen auf der 121. Mitgliederversammlung am 21.03.1980 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.1980.